Satzung Kunstverein Wagenhalle e. V.

beschlossen am 27. April 2004 auf der Gründungsversammlung in 70191 Stuttgart, zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung vom 24.02.2016 in 70191 Stuttgart

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kunstverein Wagenhalle". Er hat seinen Sitz in 70191 Stuttgart, Innerer Nordbahnhof 1-3, und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Kunstverein Wagenhalle e. V.".
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur auf dem Gelände Innerer Nordbahnhof 1-3, 70191 Stuttgart. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung von Künstlern bei ihrer künstlerischen Arbeit;
 - die Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen auf dem Gelände der Wagenhallen, Innerer Nordbahnhof 1-3, 70191 Stuttgart;
 - die F\u00f6rderung interdisziplin\u00e4rer k\u00fcnstlerischer Arbeit;
 - die Förderung und Weiterentwicklung der Kommunikation mit Bildungseinrichtungen.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vergütungen, die aus den Mitteln des Vereins entrichtet werden, dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann eine natürliche Person sein, die
 - ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklärt und die Satzung anerkennt

und

- Mieter auf dem Gelände der Wagenhallen, Innerer Nordbahnhof 1-3, 70191 Stuttgart ist

oder

- künstlerisch auf dem Gelände der Wagenhallen, Innerer Nordbahnhof 1-3, 70191 Stuttgart tätig ist
- oder
- in sonstiger Weise f
 ür den Verein t
 ätig ist

oder

- Kind von einem Mitglied ist.
- (2) Mitglieder sind ab Volljährigkeit stimmberechtigt.

§ 5 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglied können natürliche oder juristische Personen sein.
- (2) Fördermitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ein passives oder aktives Wahlrecht sowie ein Stimmrecht besitzen sie nicht.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein begründet. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Antragenden ein Rechtsmittel an die Mitgliederversammlung nicht zu.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist jederzeit zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 2 (zwei) Wochen zulässig.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsinteressen schädigendes Verhalten und die nachhaltige und/oder grobe Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Befindet sich das Mitglied mit der Erfüllung einer Beitragspflicht mit mehr als 1 (einem) Jahr in Rückstand und leistet er trotz Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 4 (vier) Wochen, so gilt dies als grobe Pflichtverletzung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen 1 (eines) Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig über den Ausschluss.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich mindestens EUR 30,00; der jährliche Beitrag für Fördermitglieder beträgt für natürliche Personen mindestens EUR 30 und für juristische Personen mindestens EUR 80,00.
- (3) Der Beitrag wird am 15. Januar eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Bei Neueintritt ist der anteilig nach Kalendermonaten zu berechnende Beitrag zum Ende des Beitrittsmonats fällig.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden und dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt, ist jedes Vorstandsmitglied einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Darüber hinaus besteht der Vorstand aus:
 - dem Kassenwart;

- dem Schriftführer;
- dem Pressewart.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- die Führung der laufenden Geschäfte;
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, die Buchführung, und Erstellung des Jahresberichts, die Vorlage der Jahresplanung;
- die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 11 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 1 (einem) Jahr gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds steht es dem Vorstand frei, aus dem Kreis der Mitglieder durch Beschluss ein Ersatz-Vorstandsmitglied, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzend in den Vorstand zu berufen.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 (drei) seiner Mitglieder (2) anwesend sind. Soweit die Satzung nicht Abweichendes bestimmt, entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat Stimmengleichheit eine Stimme. Bei entscheidet die Stimme Abwesenheit Vorsitzenden. bei dessen die des höherrangigen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist durch schriftlich erteilte Vollmacht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
 - Entscheidungen über die Umsetzung des Vereinszweckes im Sinne von § 2 der Satzung auf dem Gelände und in der Wagenhalle;
 - Beschlussfassungen über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, statt (Jahreshauptversammlung). Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 (zwei) Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzten vom Mitglied bekannt gegebenen Kontaktdaten (insbesondere Adresse, E-Mail-Adresse, Faxnummer) gerichtet wurde.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 1 (eine) Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ⅓ (ein Drittel) der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist. Für außerordentliche Versammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie für ordentliche Versammlungen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ¹/₃ (ein Drittel) der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ¹/₃ (ein Drittel) der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Soweit die Satzung nicht Abweichendes bestimmt, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen außer Acht bleiben.

- (9) Satzungsänderungen bedürfen einer ¾ (zwei Drittel) Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderungen des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (10) Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragt.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem anwesenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 15 Kassenprüfer

Die von der Mitgliedsversammlung für 2 (zwei) Jahre gewählten 2 (zwei) Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens Ergebnis Jahr zu erfolgen: über das ist Jahreshauptversammlung berichten. Kassenprüfer dürfen keine zu Vorstandsmitglieder sein.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit ½ (vier Fünftel) Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen, vorausgesetzt mindestens ¼ (ein Viertel) aller stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

[§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 24.02.2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die von der Gründungsversammlung am 27. April 2004 errichteten Satzung vollständig. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister zum in Kraft.